Rreis=Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Mr. 17

Meuteich, den 22. April

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Mr. J.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Deraulagung der Kreishundesteuer für das I. Steuerhalbjahr 1927 (Upril/September) umgehend ein Derzeichnis der steuerpstichtigen Hunde nach dem Stande vom 1. 4. 1927 aufzustellen und in doppelter Ausfertigung bis spätestens

3um 10. Mai 8. 3s.

hierher einzureichen.

Das Gundeverzeichnis ift nach dem in der Buchdruderei von A. Dech in Aeuteich unter Ubt. G. Ar. 15 erhältlichen Vordrude aufgustellen. Um die Deranlagung zur Hundesteuer möglichst einfach und übersichtlich zu gestalten, wird ausdrücklich ersucht, wur das angege-

Die zweite Aussertigung des Verzeichnisses wird nach feststellung durch den Kreisausschuß zur Einziehung der Steuerbeträge zurückze-

fandt merden.

Diejenigen Hunde, die im abgelaufenen Halbjahr (Oktober 1926/ Marg 1927) neu hingugekommen find, muffen für diefes noch nachtrag. lich versteuert werden. Die Steuer fällt fort, wenn der Gund ichon anderweit versteuert, oder anstelle eines eingegangenen versteuerten hundes angeschafft ift. hunde, welche hiernach einer Nachbesteuerung unterliegen, find in dem Derzeichnis unter besonderem Ubschnitt "Bugang" aufzuführen.

Ich erjuche, strengstens darauf zu achten, daß in das Derzeich. nis sämtliche vorhandenen hunde aufgenommen werden. Gine Nach-

priifung behalte ich mir vor.

Ciegenhof, den 13. Upril 1927.

Der Vorsihende des Rreisausichusses.

Mr. Ja.

Kreistagbeschlüsse.

Nachstehend bringe ich gemäß § 125 der Kreisord= nung die auf dem Kreistage am 11. Upril d. Is. gefaßten Beschlüffe zur öffentlichen Kenntnis:

1. für die nachstehenden Schiedsmannbezirke murden ge-

wählt:

- a) Uls Schiedsmann für den Bezirk Ar. 2, bestehend aus den Ortschaften Schonau und Stadtfelde, sowie aleichzeitig als Stellvertreter für den Bezirk Ir. 1, der Gemeindevorsteher Kroehn in Schonau; Wieder=
- b) Uls Schiedsmann=Stellvertreter für den Bezirk Ir. 18, bestehend aus den Ortschaften Bröske und Mierau der Hofbesitzer Johannes Penner in Neuteichsdorf; Wiederwahl.
- c) Uls Schiedsmann für den Bezirk Mr. 31, bestehend aus den Ortschaften Altebabte, Beiershorft, Kalteher-berge, Küchwerder, Rehwalde, Scharpau, und gleich. zeitig als Stellvertreter für den Bezirk Ar. 30, der Hofbesitzer Heinrich Wall in Beiershorst; Neuwahl.
- 2. für die Berichtsbezirke Tiegenhof und Meuteich wurden als Mitglieder des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1928 gewählt:

 A) Amtsgerichtsbezirk Tiegenhof:

1. frau Unna Dyck-Cadekopp

- Klara Schliedermann=Keitlau,
- 3. Cehrer Marg-Schönsee,
- 4. Kautmann Beinrich Denner-Tiegenhof,
- 5. Umtsvorsteher Driedger Tiege,
- 6. hofbesitzer Wilhelm Thießen-Grenzdorf B,
- 7. hofbesitzer Beinrich Claaffen-Altendorf,
- Klaski-Stobbendorf,

- 9. frau Kaufmann Cehmann-Tiegenhof,
- 10. Hofbesitzer Otto Schulz-Tiegenhagen,
- 11. Maurer Bustav Hohmann=Jungfer,
- 12. Bärtner Emil Grodnick-Schöneberg.
- 13. Zimmerer Paul Haat-Cadefopp,
- 14. Zimmerpolier Beinrich Dreier-Tiegenhof,

15. frau Maria Henkel-Tiegenhof.

B) Umtsgerichtsbezirk Neuteich:

- fraulein Dr. friedrich-Meuteich.
- 2. Bauunternehmer Peters=Brodfact,
- 3. Kaufmann U. Cows-Meuteich,
- 4. frau Strich=Gr. Lichtenau,
- 5. hofbesitzer Beinrich Wiens=Kalthof,
- 6. Rentier Conrad-Kalthof,
- 7. hofbesitzer Johannes Epp=Beubuden,
- 8. frau Ernst Wiens=Schönhorst,
- 9. frau Cierarzt Boed-Meuteich,
- 10. Cehrer v. Blericg-Meuteich,
- 11. Hilfsarbeiter Johann Stukowski-Sichwalde,
- 12. Welchensteller friedrich Degen=Meuteich, 13. Kriegerwitwe Auguste Matzuhn-Meuteich,
- 14. Gastwirt Beinrich Wiehler-Neuteich,
- 15. Stationsleiter Otto Kienast=Tralau.
- 3. Auf die Vorschlagliste der zu Amtsvorstehern bezw. Amtsvorsteher-Stellvertretern geeigneten Personen wurden gesett.

a) Amtsbezirk Runzendorf:

hofbesiter Ernst Willems Biesterfelde, Butsbesitzer Herbert Katsuß=Kunzendorf, Walter Wadehn Gr. Montau,

b) Umtsbezirk Neumunfterberg:

hofbesitzer hans fast-Neumunsterberg.

- 4. Bur Schankerlaubnissteuerordnung für den Kreis Gr. Werder beschloß der Kreistag den Erlag eines D. Nach-
- 5. Zu Dunkt 5 bis 7 der Tagesordnung erfolgten folgende Rechnungsfeststellungen, sowie die Erteilung der Ent=
 - a) Rechnung der Kreissparkasse für das Geschäftsjahr
 - b) desgl. für das Geschäftsjahr 1926,
 - c) Rechnung der Kreiskommunalkaffe für das Rechnungs. jahr 1925.
- 6. Der Kreistag nahm von dem durch den Vorsitzenden er= statteten Bericht über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten im Geschäftsjahr 1926 Kenntnis.
- 7. Die Haushaltpläne für das Rechnungsjahr 1927 wurden in Einnahme und Ausgabe festgestellt:
 - a) der Hauptetat auf 828.000 G.
 - b) der Kreiswohlfahrtsetat auf 1.511.468 B.
- 8. Ueber den Kreissteuer-Verteilungsmaßstab faßte der Kreistag einstimmig folgende Beschlüsse:
 - 1. 211s Maßstab für die Verteilung der Kreissteuern auf die einzelnen Ortschaften des Kreises werden bestimmt:
 - a) die Grund- und Gebäudesteuer in voller höhe ihres staatlich veranlagten Solls,
 - b) das Soll der Einkommen. und Körperschaftssteuer auf Grund der berichtigten Vorauszahlungen mit $50^{0}/_{0}$

c) das ist der Cohnabzugssteuer mit $50^{\circ}/_{\circ}$,

d) das Gewerbesteuersoll mit 50%.

11. Maßgebend für die Verteilung ist bei sämtlichen Steuer. arten das dem jedesmaligen Etatjahre vorangegan= gene Steuerjahr nach dem Stande vom 31. Dezember.

III. für das Rechnungsjahr 1927 sind bei einem Kreis= steuerbedarf von 368.000 & von den vorgenannten Steuerarten 45% zur Erhebung zu bringen.

Tiegenhof, den 14. Upril 1927.

Der Vorsitende des Rreisausschusses.

Mr. 1b.

Kreishaushaltplan für 1927.

Aachstehend wird gemäß § 127 Absat 1 der Kreisordnung der auf dem Kreistage am 11. April d. Is. sestgestellte Kreishaushaltplan für das Aechnungsjahr 1927 nebst dem Haushaltplan des Kreiswohlsahrtsamtes veröffentlicht. Die Deröffentlichung erfolgt wes gen des erheblichen Umfangs der haushaltplane nur in den Citel-fummen. Soweit ein Interesse an den einzelnen Etatansätzen besteht, fonnen die Doranschläge im Buro des Kreisausschuffes (Fimmer 21) eingesehen merden.

A. Bauptetat:

A. 27444444444444.
1. Cinnahme:
Abschnitt 1 Allgemeine Kreisverwaltung 28.116.— G
" Il Grundstücks- u.Kapitalverwaltung 16.371.— G
III Kreisstraßenverwaltung 36 046,90 G
IV Gebühren und Steuern 686.500.— G
V Verschiedene Einnahmen 60.966,10 G
zusammen: 828.000.— G
2. Ausgaben :
*** " · · · · · · · · · · · · · · · · ·
" II Grundstücks-u. Kapitalverwaltung 15.736,60 G
" Ill Kreisstraßenverwaltung 510.196,60 G
IV Verschiedene Ausgaben 239.986,80 G
zusammen: 828.000.— G
B. Uveiswohlfahrtsetat:
1. Cinnahme:
Ubschnitt 1 Allgemeine Wohlfahrtspflege 1.454.936.— G
ll Kreissäuglingsheim-Reuteich 18.600.— G
Ill Kindererholungsheim-Stutthof 14.500.— G
IV Kreisarbeitsamt 6.100.— G
V Wohnnngs-u. Mieteinigungsamt 2.925.— G
VI Berufsvormundschaft 4.282.— G
VII Gemeinnützige Unstalten 10.125.— G
3usammen: 1.511.468. — G
2. Ausgaben:
Abschnitt 1 Allgemeine Wohlfahrtspflege 1.454.936.— G
" ll Kreissäuglingsheim-Neuteich 18.600.— G
Ill Kindererholungsheim-Stutthof 14.500.— G
IV Kreisarbeitsamt 6.100.— G
V Wohnungs-u. Mieteinigungsamt 2.925.— G
VI Berufsvormundschaft 4.282.— G
VII Gemeinnützige Unstalten 10.125.— G
3usammen: 1.511.468.— G
3ulammen: 1.011.400.— O

Tiegenhof, den 19. Upril 1927. Der Vorsitiende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Mr. 2.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizeis und Ortsbehörden, die Herren Candjager und das Schupo-Kommando ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufent-halt des am 3. 7. 05 in Dziki Kreis Swiecie (Schwetz) geborenen Boleslaus Boniek anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu J. Ar. 2145 £ Bericht zu erftatten. B. gibt sich auch für seinen am 15. 8. 03 in Dziffi geborenen Bruder Dionyfius Bonief aus.

Ciegenhof, den 19. April 1927.

Der Landrat.

Mr. 2a.

Aufenthaltsermittelung.

Die Ortspolizeis und Ortsbehörden, die Candjageramter und das Schupokommando des Kreises ersuche ich, Ermittelungen nach dem Aufenthalt des am 5. 6. 1901 geborenen Arbeiter Friedrich Groth anzustellen und im Erfolgsfalle zu Cgb.=Ar. 2054 & Bericht zu er-

Tiegenhof, den 19. Upril 1927.

Der Landrat.

Mr. 2b.

Kollekte.

Aus Anlag des am 28. d. Mts. stattfindenden Wohltätigkeitssbazars für die aus Rufland vertriebenen Kinder von Deutschruffen hat der Seuat die Abhaltung einer hauskollefte von sogleich bis zum 28. d. Mts. bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig genehmigt.

Die Ginsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Ciegenhof, den 19. Upril 1927.

Der Landrat.

Mr. 2c.

Schornsteinreiniauna.

Es hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen über das Kehrwesen noch nicht in genügendem Maße bekannt sind. Ich gebe deshalb nachstehend die Bestimmungen nochmals bekannt und ersuche die herren Gemeindevorsteher des Kreises, sie zur allgemeinen Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Tiegenhof, den 14. Upril 1927.

Der Landrat.

Polizeiverordnung

über den Kehrzwang im Gebiet der freien Stadt Danzig (Kehrordnung) vom 9. Mai 1924.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Candesverwaltung vom 30. Juli 1887 (Befet. S. 5. 195) sowie des Gelostrafengesetzes vom 28. September 1923 (Gesetz-Bl. 5. 999) und der Berordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ Z. Das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist in Bezug auf das Schornsteinreinigungswesen in Kehrbezirke eingeteilt. In jedem Kehrbezirk obliegt die Ausführung der Schorn= steinreinigungsarbeiten lediglich dem auf Grund der Be= stimmungen vom 18. September 1922 (Staatsanzeiger S. 573) angestellten Bezirksschornsteinfeger bezw. deffen Stell= vertreter. Unterläßt der Begirksichornsteinfeger im Behinderungsfalle die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters, so wird ein solcher von der Unstellungsbehörde nach Be-

Die hauseigentumer, die zum Besitze eines hauses dinglich Berechtigten und die gesetzlichen Bertreter der Eigentumer oder Berechtigten, für öffentliche Gebäude die von der zuständigen Behörde bestellten Berwalter find verpflichtet, die Reinigung der in ihrem Hause im Gebrauch befindlichen Schornsteine und Rauchabzugsröhren durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger in den nachbezeichneten Fristen rechtzeitig (§ 368 Ar. 4 des Reichsstrafgesetzbuches) bewirken zu lassen.

1. Es muffen gereinigt werden:

a) Die im Gebrauch befindlichen hausschornsteine ein= schließlich derjenigen für Sammelheizungen und gewerbliche Räucherkammern im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Dliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof einmal alle 11/2 Monate, in allen übrigen Orten und auf dem Cande 3 mal im Winter in den Monaten September bis einschl. April, 1 mal im Sommer in den Monaten Mai bis einschl. Mugust.

Der Bezirksschornsteinfeger wird ermächtigt, auf dem Cande auf Untrag des Hausbesitzers das Kehren eines Schornsteines einmal im Caufe des Winters zu überschlagen, wenn Rauchwaren in dem betreffenden

Schornstein hängen;

b) Schornsteine, die lediglich dem Schmiede oder Schlos sereibetriebe dienen, mindestens zweimal im Jahr;

c) Räucherkammern, die bis zu 8 Wochen im Jahre benutt werden, jährlich einmal in den Sommer=

d) Genügt die Reinigung zu a) bis c) nach den Be= obachtungen der Bezirksschornsteinfeger nicht für stark benutzte Schornsteine, besonders von gewerblichen Betrieben oder für mangelhaft angelegte Schornsteine, so wird von der Ortspolizeibehörde eine kürzere Reinigungsfrist festgesetzt, die dem Eigentümer bezw. Benutzer durch polizeiliche, schriftliche Verfügung bekannt gegeben ist.

Uls im Gebrauch befindliche Schornsteine sind alle diejenigen anzusehen, deren Benutharkeit nicht durch besondere technische Vorkehrungen einwandfrei

ausgeschlossen ist.

2. Bei Reinigung der Schornsteine sind die Rauchabzugsrohre zur Verbindung der Feuerstellen mit den Schorns steinen mitzureinigen. Die Rauchstutzen gewöhnlicher Kachelösen fallen nicht hierunter.

3. Eine Reinigung der Schornsteine ist nicht erforderlich, wenn an fie nur Gasseuerungen angeschlossen sind.

Die Dauer und der Umfang der Nichtbenutzung haben die nach § 2 Verpflichteten dem Bezirksschornsteinfeger

rechtzeitig mitzuteilen.

4. Die Eigentümer oder Benutzer von Heize und Kochöfen, Kochs oder Bratmaschinen, Badechen, Käucherkammern usw. sind berechtigt, von dem Schornsteinseger, der das Grundstück bedient, im Unschluß an die Schornsteinreinigung auch die Reinigung dieser Einrichtungen zu verlangen, soweit nicht Cöpferarbeiten dazu notwendig sind.

1. Dom Kehrzwang ausgenommen sind:

- a) freistehende Schornsteine für größere feuerungsanlagen in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben ohne Rucksicht darauf, ob es sich um gemauerte oder um eiserne Schornsteine handelt;
- b) offene Schornsteine mit Ausnahme derjenigen im Stadtbezirk Danzig, in Joppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof, sofern die nach §2 Verpstichteten sie selbst reinhalten. Als offene Schornsteine gelten massive Rauchsänge von mindestens 2 am Grundsläche. Es ist unwesentlich, ob die offenen Schornsteine durch Wölbungen der Wangen im Quersschnitt verringert werden, ob sie auch zum Räuchern dienen, ob sie über der Mündung mit einem Steinbogen oder in anderer Weise abgedeckt sind, oder ob sie keine Abdeckung haben. Sie müssen jedoch unter Zuhilfenahme einer Leiter oder auf eingemauerten Steigeeisen bestiegen werden können.

2. Unterläßt der Verpflichtete die ordnungsmäßige Reinigung der offenen Schornsteine, dann kann der Kehrzwang durch die Polizeibehörde (Candrat) sofort auf einjährige Dauer eingeführt werden, was dem Verpflichteten durch polizeiliche, schriftliche Verfügung bekannt zu geben ist.

- 3. Der Bezirksschornsteinseger hat die Beschaffenheit der vom Kehrzwange ausgenommenen offenen Schornsteine mindestens einmal im Jahre, und zwar im Cause der Monate Mai und Juni zu prüsen und über den bauslichen Zustand sowie über die ordnungsmäßige oder mangelhafte Reinhaltung der offenen Schornsteine an die Anstellungsbehörde spätestens bis zum 1. August jeden Jahres zu berichten.
- 1. Die nach § 2 Verpflichteten und die Einwohner muffen dem Bezirksschornsteinfeger sowie dessen Ungestellten beshufs Reinigung der Schornsteine und feuerungsanlagen ungesäumten Tutritt zu allen in Betracht kommenden Räumen gestatten.

2. für den rechtzeitigen Zutritt zu solchen Räumen, die von außerhalb des betreffenden Hauses wohnenden Miestern benutzt werden, z. B. Lagerfeller, in denen sich Schornsteinreinigungstüren befinden, haben die nach § 2

Verpflichteten zu sorgen.

3. Als Kehrzeit gilt in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, in den Monaten Mai bis September die Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

Im Stadtbezirk Danzig, in Joppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof ist das Kehren in ver Zeit von II Uhr vormittags bis I Uhr nachmittags, in allen übrigen Orten sowie auf dem Cande in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags nur mit Einwilligung der Hauseinwohner gestattet.

§ 5.

1. Der Bezirksschornsteinfeger hat die nach § 2 Derpflichsteten oder die Einwohner, die sich dem Kehrzwange widersetzen, sofort der Ortspolizeibehörde, im Stadtbezirk Danzig dem zuständigen Polizeireviervorsteher anzuzeigen.

2. Der Schornsteinfeger hat den heruntergekehrten Ruß aus den Schornsteinen herauszunehmen und in den von den nach § 2 Verpflichteten bereitgestellten Behälter, der aus unverbrennlichem Stoff bestehen muß, zu schaffen.

3. Im Stadtbezirk Danzig, in Joppot, Oliva, Ohra, Praust, Ciegenhof, Neuteich und Kalthof hat der Bezirksschornsteinfeger das Kehren spätestens am Cage vorher in den einzelnen häusern ansagen zu lassen. In den übrigen Orten und auf dem Cande hat das Unsagen in ortsüblicher Weise zu erfolgen, jedoch ist der Bezirksschornsteinfeger zu besonders schriftlichen Mitteilungen des Kehrtages an die nach § 2 Verpflichteten nur auf Verlangen und gegen Erstattung der Portokosten verspflichtet.

8 6

1. Glangruß in den Schornsteinen, der durch Auskraten nicht entfernt werden kann, muß durch Ausbrennen besfeitigt werden.

2. Der Bezirksschornsteinfeger hat den Cag und die Stunde für das Ausbrennen eines Schornsteines mit den nach § 2 Verpflichteten zu vereinbaren und der Ortspolizeis behörde 8 Cage vorher, im Stadtbezirk Danzig und in Zoppot dem Baupolizeiamt und der Feuerwehr mins

destens 2 Tage vorher anzuzeigen.

3. Das Ausbrennen hat der Bezirksschornsteinfeger personlich zu leiten. Er hat alle notwendigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Insbesondere hat er sich davon zu überzeugen, daß die Schornsteinwände eine für das Ausbrennen genügende Widerstandsfähigkeit besitzen, daß die Reinigungstüren seuersicher geschlossen und daß in der Kähe des auszubrennenden Schornsteines keine leicht entzündlichen Stoffe vorhanden sind.

4. Das Ausbrennen hat nur in den Vormittagsstunden und bei windstillem Wetter zu erfolgen. Im Unschluß an das Ausbrennen muß der Schornstein sofort ord-

nungsmäßig gereinigt werden.

\$ 7.

1. Die Bezirksschornsteinfeger und ihre Angestellten haben sich zu den im § 2 vorgeschriebenen Zeiten davon zu überzeugen, daß

a) die Schornsteine, Rauchrohre, Verschlüffe der Reinigungstüren keinen baulichen Mangel ausweisen, auch daß die Schornsteine sicher zugänglich sind;

b) keine die feuersicherheit gefährdenden Unlagen oder Einrichtungen der Rauchmäntel, der Kamine, der Vorgelege, der Räucherkammern usw. vorhanden find;

c) feuergefährliche Stoffe, wie Holz, Kohlen, Torf, Heu, Stroh oder andere Stoffe in der Nähe der feuersstätten oder der Schornsteinreinigungsöffnungen nicht ausbewahrt werden, auch alle hölzernen Bauteile dafelbst gegen Unbrennen gesichert sind.

2. Die Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, jeden vorgefundenen Mangel, auch jeden Verstoß gegen die keurssicherheit zunächst dem nach §2 Verpflichteten zu melden und falls der Mangel bei der nächsten Kehrung nicht beseitigt sein sollte, unverzüglich der Ortspolizeibehörde, im Stadtbezirk Danzig und in Joppot dem Baupolizeisamt, anzuzeigen.

3. Die Ortspolizeibehörden find berechtigt, jederzeit Prüfungen der Schornsteine durch feuerwehrtechnisch gebil. dete Personen zu veranlassen.

Außer den notwendigen Kehrgeräten hat der Schornsteinfeger im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Ohra, Praust, Tiegenhof, Meuteich und Kalthof eine 2 m lange Ceiter mitzubringen, Cangere Ceitern find von den nach § 2 Der= pflichteten bereitzustellen. In den übrigen Orten und auf dem Cande haben die nach § 2 Verpflichteten dem Schorn= steinfeger Ceitern in der erforderlichen Länge vorzuhalten.

Die Höhe des Kehrlohnes, der nur für ausgeführte Reinigung erhoben werden darf, richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geloftrafe bis zu 120 Gulden bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine här= tere Strafe verwirkt ist.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft. Un diesem Cage treten alle im Gebiet der freien Stadt Danzig bis dahin geltenden, das Schornsteinreinis gungswesen regelnden Polizeiverordnungen außer Kraft.

Danzig, den 9. Mai 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Leste. Sahm.

Gebührenordnung

für die Bezirksschornsteinfeger des Kreises Gr. Werder. für die Reinigung der Schornsteine und für die son. stigen Verrichtungen der Bezirksschornsteinfeger sind folgende Gebühren festgesett:

a) für die Städte Neuteich, Tiegenhof und die Gemeinde

Kalthof,

b) für die übrigen Ortschaften.

1. J. für jede gewöhnliche feuerstelle in Wohnungen, hotels, Denfionaten, Verkaufsräumen, Geschäftszimmern und fleinen gewerblichen Räumen

zu b) 30 P. zu a) 15 P. (Der Herd bezw. die Kochstelle gilt als eine feuerstelle, auch wenn ein Bratofen, ein Grudeherd ober dergl. mit besonderer feuerung in dem betreffenden Raum vorhanden sind. für alle etwaigen weiteren, in dem Küchenraum vorhandenen feuerstellen, wie besondere Kochkessel, Backöfen und Stubenöfen, darf die vorgeschriebene Reinigungsgebühr erhoben werden.)

2. für jede gewerblich benutzte feuerstelle in Hotels, Pensionaten, Speiseanstalten, Fleischereien, Tischlereien, Schmieden, Destillationen, Färbereien und anderen Bewerbebetrieben, sofern diese farter feuerung bedarf.

zu b) 80 P. zu a) 60 P.

3. Bei Wohnungen, Hotels, Penfionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern, welche mit Sammelheizungen versehen sind, sofern diese im Gebrauch find, außer für jede vorhandene feuerstelle, für jedes Zimmer, in dem Beigkörper vorhanden find

zu a) 15 P. 3u b) 30 P.

4. a) für die jedesmalige Reinigung eines gewerblichen Schornsteins einer Bäckerei, die 2—3 mal wöchentlich backt

zu a) 60 P. zu b) 80 P.

b) für die jedesmalige Reinigung eines Schornsteins einer Bäckerei, die täglich oder mehr als 3 mal wöchentlich backt

> zu b) 1,—G. zu a) 80 P.

5, für die auf Grund des § 3 Ubs. 3 der Kehrord= nung vom 9. Mai 1924 im Jahre einmal vorzu= nehmende Revision der offenen Schornsteine 50 P.

II. J. für das Ausbrennen von Schornsteinen das Doppelte des tarifmäßigen Cohnes der Hilfskraft und Ersatz der durch die hinzuziehung der feuerwehr entstandenen Kosten. (Der Berechnung zu Grunde zu legen ist der tarifmäßige Gesellenlohn unter Berücksichti= gung der für das Ausbrennen von Schornsteinen aufgewendeten Zeit).

Das zum Ausbrennen benötigte Brennmaterial ist von dem Inhaber des Hauses bezw. der Wohnung unentgeltlich zu liefern.

2. für die behördlicherseits angeordnete Teilnahme an der feuerschau und Schadenbränden, der Prüfung der Schornsteine und feuerungsanlagen in Neu- und Umbauten sowie der Begutachtung bestehender Unlage dieser Urt:

Die dem Bezirksschornsteinfeger entstandenen baren Unslagen und das Doppelte des tarifmäßigen Ge=

fellenlohnes.

Ill. J. für Arbeiten, die außer der gewöhnlichen Reinigungs. frist verlangt werden oder notwendig sind, der dops pelte Betrag der vorstehenden Sätze.

2. Alle vorstehend nicht aufgeführten Urbeiten und solche in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr morgens unterliegen der freien Vereinbarung der Be= teiligten.

IV.1. Der Kehrlohn darf nur nach ausgeführter Reinigung der im Gebrauch befindlichen Schornsteine erhoben werden, d. h., es darf nur für diejenigen feuerstellen Bezahlung erfolgen, die an einem im Gebrauch be= findlichen Schornstein angeschlossen find.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen hausbesitzer und Schornsteinfeger entscheidet der Candrat.

V. Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom z. Oktober 1924 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührenordnung vom 15. März 1924 Kreis. blatt Ur. 12 außer Kraft.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1924.

Der Landrat.

Mr. 3.

Tier= und Pflanzenschutz.

Bemäß § 31 des Befetes betr. den Denkmal- und Naturichut vom 6. 11. 1923 (Gesethblatt Ar. 16 des Jahrganges 1923 vom 22. 2. 1923) wird hierdurch folgende Derordnung erlassen:

Derordnung. In Erganzung der Verordnung vom 10. 3. 1925 (St. Unzeiger 1 5. 74) wird bestimmt, daß im Jahre 1927 Möweneier bis zum 15. Mai eingesammelt werden durfen. Danzig, den 1. Upril 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

W. 212. Riepe. Deröffentlicht!

Ciegenhof, den 16. Upril 1927.

Der Landrat.

Mr. 4.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Birk, Bafels und fasanenhahne für das Jahr 1927 wird auf den 18. Mai 1927 festgefett. Danzig, den 9. April 1927.

Sas Verwaltungsgericht 1. Kammer.

gez. Dr. Weber.

Deröffentlicht! Ciegenhof, den 19. Upril 1927.

Der Landrat.

Mr. 5.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 Absatz 2c der Jagdordnung vom 15. 7. 1907 und des Gesetzes vom 18. 5. 1925 (G. Bl. S. 131) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Wirkung bis zum 31. Juli 1929 die Schonzeit für Rotwild auf das ganze Jahr ausgedehnt. Danzig, den 9. April 1927.

Das Berwaltungsgericht 1. Rammer.

gez. Dr. Weber.

Deröffentlicht: Ciegenhof, den 19. Upril 1927.

Der Landrat.

Hengstkörung.

für das Jahr 1927 sind aus dem hiesigen Kreise die nachstehenden Hengste angekort:

1. Durch die Körkommission der Danziger Statbuchgesellschaft für edles Halbblut im Jusammenhang mit der oftpreußissichen Tückervereinigung zur förderung der Warmblutzucht Crakehner Ubstammung.

Lfd. Ur.	Name	farbe			1	Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Decigel	
211.	1				Dater	Mutter		'	-
ι	Ubsolut	f .	Tralau	1920		Пүтрhe Dz. Stb. 1939	Marks-Jungfer	Jangfer	
2	Ulmhirt	अंकि.	Posen	1911	Alpenfalter	Stute von Sabakuk	Buft. Eng-Neumunfterberg	Neumansterbg	
5	Unfecter	ჭ.	Petershagen	1920	Unführer	Krabbe O. Stb. 3400	Benoffenschaft Eichwalde	Eichwalde	
4	Unicius	D•f.	fürstenau	1915	Unführer	Desta 390	Benoffenschaft Wernersdorf	Wernersdorf	ł
5	Unwalt	₹.	Liegau	1917	Ungriff	3250	Genoffenschaft Schönhorft	Schönhorft '	
6	Uriel	f. R.	florkehnen	1919	Ulltag	Stute v. Stat	Benoffenschaft Schönsee	Schönsee	ł
7	Casanova	Ä.	Wandlaudgen	1921	Heros	Cypresse 5025	Bustav Claaken=Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	
8	Cato	Goldf.	Schmerblock .	1918	Carabiner oder Capfer	Elfe 2534	Carl Pirl=Barendt	Barendt	
9	Chamreich	£.	Tragheim	1914	Charm	Udreffe 350	Shulfe-Cralau	Tralau	1
10	Exminister	f.	Oftpreußen	1914	Excelsior oder Pöbel	Stute von Euftkreis	Benoffenschaft Eichwalde	Eichwalde	
11	falksohn	£.	Orloff	1915	falstaff	Scheni	Bebr. Bergthold-Orloff	Orloff	1
	Irrläufer	f. 5. 5. 5.	Tragheim	1917	Unarch	Ironie 1675	R. Bielfeldt-Cannfee	Cannfee	İ
	Mamertus	š .	Tralau	1916	Marktfifcher	Rede 1121	Genoffenschaft-Neufirch	Neufirch	
14	Manteufel	f.	Tralau	1923	Ungriff	Blondine	Schülfe-Cralau	Tralau .	i
15	Meinhard 1.		Pillkallen	1921	Minnefieg	Eldine O. Stb. 1022	Benoffenschaft=Schönsee	Schönsee	
	Odeur	f.	Beberbeck	1914	Lichtenftein	Omphale	Mierau=Ultmünsterberg	Ultmänfterbg.	į.
1 7	Pedrow	f.	Stanneitschen	1918	Pommery fec.	Hertha O. Stb. 4483	Janzen-fürstenwerder	fürstenwerder	
18	Rede	$\mathfrak{F}\cdot$	Skerwethen	1920	Stuludis	Rinade (VI 4344)	Maz Cornier=Cragheim	Cragheim	
19	Shildträger	ક ∙	Shillehnen	1920	Donar	Uutorität Ostpr. Stb. VI 1217	Warfentin=S¢önau	Shönau	
20	Skatbube 1.	br.	Gr. Zünder	1922	Statsvieler	Elfe 2547	Mäfelburger=Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	ı
	Sonnenadler	D.=f.	Petershagen		Sonnenvogel	Krabbe O. 5tb. 3400	21. Schulz=Petershagen	Petershagen	
22	Cannenfels	₹. \$.		1917	fels	Campa	Bachmann=Liegau	Liegau	ļ
23	Ungar	š.	Beberbeck		Lichtenstein			Br. Lefewit	

2. Durch die Körkommission des Danziger Stutbuchs für schwere Arbeitspferde.

£fd.	Name und Ar. farbe un		Ulter	Größe	Ubstammung		Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Decfgeld
Ar.		Ubzeichen		cm	Dater	Mutter			<u> </u>
1	Herold 696 vf/25	£., St.	10.19.4	158	Brutus II A. Of. 394	Exigna, R. Of. 9358	flindt-Gergen-Gr. Mausdorf	Gr. Mausdorf	20,—
	Zöllnersohn 697 vt/29	f., St., h. bd. fsl. w.	(3.6.19	155	Bollner,		Ulb. friedrich=Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	20,—
	Wandersmann	f., Bl., Schn. Ul.			Biedermann,	Karla 1,	Ulb. friedrich=Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	20,—
	704/47	w. h. l. gest. w. fl. l. a. Bauch			R. Pf. 438	R. Pf. (2259			
4	Udilles 708 vf/4	Br., fl. St.	5.5.19	158	Juno R. I. 128	Idsstedt, A. Of. I, 3524	w. Bielfeld-Mielenz	Mielenz	20,—
5	Croubadour 3	Cehmf., St. Schn.	7.5.₹6	Į58	Croubadour,	Dachsen, R. Pf. 8696	Penner-Liefau	L ießau	20,—
6	Talismann von	D. ξ. , St. Sφn.	τ5 .4.20	158			U. Heife=Rückenau	Rückenau	20,
.2	Nachtwandler	h. bosts. gest. D. f., unr. 3. d.	24.3.20	160		filiola,	E. Epp=Kl. Lichtenau	Kl. Lichtenau	20,
	709/48	Ungen eingesch. Bl. Ul. w. fl., i.			R. Pf. 654	R. Pf. 10874			,
		η. f. unr. w.			<i>T</i> .		m 11 01 1 22	22	
:8	Consul 599/50	f., Bl.	23.3.22			L aodamea, R. Pf. 14467		Barendt	20,
9	Rheingold 707/39	Br., Bl.	1916		unbekannt	unbekannt	Ostar Soente=Simonsdorf	Simonsdorf	20,
10	Heerführer 706	f., Bl.	(5.4.22		Beermeifter v.		Oskar Soenke-Simonsdork	Simonsdorf	20,
	vf/49				d. Holzerhöhe, R. Of. 665	R. Pf. 14783			
11	Nautilus 700/46	કુ., જ્રા.	2.1.22	156	mańsfeld, w.	Meta, W. 4699	Ulbrecht-Lindenau	Lindenau	20,—
12	Udo 701 vf/42	£., durchg.Bl. mel.	19.5.21		Sultan de Hes.	Pinaffe,	Bruno flindt-Lindenau	Lindenau	20,
13	Ulmansor 705/5	M. u. Shw. F., Bl.	6.2.19		baye, S. 254 Bloc, A. Z. 62		Speckmann-Ultmünsterberg	Altmänfterbg.	20,—
14	Custig (1 (D)	Rappe	25	161		R. Z. 943 Brunette	Henning=Brunau	Brunau	20,—
44	~" · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Luppe	25.1.14			de Herstal,	Cenning=Otunuu	- Lanua	201-
						B. 72913		l l	

3. Durch die Körkommiffion des Pferdezuchtverbandes für ftartes Warmblut im freiftaat Dangig.

⊊fd.		farbe und Abzeichen	Alter	Größe cm	Ubstammung		Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Decfgeld
Nr.					Dater	Mutter	Stante and wolfnott bes Strigers	15 Deuplation	Ø
1	Günstling 529	delbr. Blumchen	13.4.20	159	Grümbach II 1452	Wilhelmine 1	friesen-Biesterfelde	Biesterfelde	18,—
2	Manfred 524	fфs., St. I. Hff. w.	28.4.20	159	Mantenfel 512	Frohsinn 10101	Penner 1 = Wernersdorf	Wernersdorf	18,
3	Markolfsohn 540	dflbr.	1.4.20	160	Markolf	Lotte Stb. Ur. 660	M. Damm-Kunzendorf	Kunzendorf	18,—
4	Humboldt 561	R., r. Hfl. w.	10. 5. 18	162	Humor	Stute v.	J. Reimer=Ultenau	Ultenau	18,—
5		dflbr., St., bd. Bfke. w.	1.3.19	158	Xerres III 1398		H. Fröse-Schönhorst	Schönh orst	18,—
6	Wildgraf 550		20.2 .2 1	156	Wilfon 1478		க். Schrödter=Mierau	Mierau	18,—
7	Aufmarsch 555	br., w. Stirnh., bd. Hfl. w.	<u>.</u> 5.4.22	161	2111ah 1500	Kleeblatt 10785	Dr. Cornier=Crampenau	Crampenau	18,—
8	Granit 523		25.5.20	162	Grümbach II 1452	Oberin I	A. Wiebe=Bröske	Brösfe	18,—
9	Candvogt 531		1 7.3.2 0	162	Landmann 533	Ostfr. Stute v. Nord	van Riesen-Rosenort	Rosenort	18,—
10	Gründer 532	schwbr.	15.5.20	161	Grümbach II 1452	Ingrid I	Hermann Staeß=Einlage	Einlage	18,
11	£ սփs 547	£φs., St., I. Είfβ.	6.7.21	167	Eudolf 1412	Lena 11099	O. Undres-fürstenwerder	Fürsten werder	18,—
12	Candstürmer 546		2.7.21	159	Landsmann 533	Marta 10091	Б. Karften=Jungfer	Jungfer	18,
13	Liebling 553	hiffe. w. fcs., Bl	1918	164	Lucas (Oftfr.)	Cora v. Cagedieb	Br. Dumte-fürstenau	Fürstenau	18,—
14	Goldjunge 559	fфs., ВІ.	6.6.22	158	Griffon 1479	Simenda 19813	B. EppaDierzehnhuben	Dierzehnhuben	20,
15	Ujay 548	fфs., o. Ubz.	5.5.17	166	Unmarsch	Lotte v. Medock	D. Quiring.Orlofferfelde	Orlofferfelde	18,—

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. 3. 1927 (Kreisblatt Ar. 10) ersuche ich die Ortspolizeibehörden, die herren Candjager und das Schupokommando des Kreises weiterhin streng zu überwachen, daß zum Decken fremder Stuten nur gekorte Hengste vermendet merden.

Tiegenhof, den 14. Upril 1927

Der Landrat.

Mr. 6.

Trichinenschau.

Unftelle des Cricinenschauer Borgens in fürstenwerder, der fein Umt niedergelegt hat, habe ich den Trichinenschauer Beinrich Schmidt in fürstenwerder zum Cricinenschauer des Begirt's fürstenwerder be-

Tiegenhof, den 13. Upril 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Es find als familienväter in den Schulvorftand gewählt und von mir bestätigt worden;

1. für die Schule Tiegenort, der Kantor B. Marg und Bafimirt Fritz Will in Ciegenort und die Gastwirte Friedrich Henning in Kalteherberge und Gustav fischer in Holm, 2. für die Schule Aückenau, die Hosbessiger Peter Schröder und Emil Hase in Auckenau,

3. fur die Schule Brunau, der Hofbesitzer Paul Henning in Brunau. Ciegenhof, den 9. Upril 1927.

Der Landrat.

Mr. 8.

Personalien.

Der Umtsdiener Kornowski aus Lindenau ift zum Dollziehungs. beamten für die Bemeinde Cannfee ernannt und bestätigt worden. Tiegenhof, den 13. Upril 1927.

Der Landrat als Vorsikender des Rreisausschusses. Mr. 9.

Personalien.

Der Hofbesitzer Johann Schulz in Barwalde ift von mir als Bemeindevorsteher für den Gemeindebezirt Barmalde bestätigt worden. Tiegenhof, den 14. Upril 1927.

Der Candrat als Vorsitiender des Kreisausschusses.

Befanntmachungen anderer Behörden.

Großwerderkommune.

Die Generalversammlung der Groß-IDerderkommune findet am Mittwoch, den 27. April, 10 Uhr vormittags, im Deutschen Hause zu Aeuteich statt. Die Herren Gemeindevorsteher der hierzu gehörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Dollmacht versehenen Deputierten gu entfenden.

Cagesordnung: Rechnungslegung, Verschiedenes. Der Verkauf der Weidezettel findet an demfelben Cage, nachmittags

Uud werden an dem Cage Meldungen für Bullen (sprungfähig) auf freier Weide angenommen.

Das Repräsentanten-Rollegium der Gr. Werderkommune.

M. Schroedter.

Kreisjugendturn: und Sportfest.

Das diesjährige Kreisjugendturn- und Sportfest soll Ende Juni d. Is. stattfinden und zwar für die Schulen des westlichen Teiles des Kreises in Aenteich, für die Schulen des öftlichen Teiles in Tiegenhof. Eine zahlreiche Beteiligung der Schulen ist dringend erwünscht. Die naheren Unforderungen werden demnachft bekannt ge-

Um den Umfang der Beteiligung festzustellen, wollen die Herren Schulleiter u. Lehrer bis gum 26. 8. 284s. hierher ihre Beteiligung anmelden.

Ciegenhof, den 19. Upril 1927.

Der Kreisschulrat. Weidemann.

Stundenpläne,

Die Herren Schulleiter u. Sehrer meines Aufsichtsfreises wollen mir, soweit dies noch nicht geschen ist, die Stundenpläne für das Sommerhalbjahr bis 27. April d. Is. einreichen. Auf den Plänen ist eine Uebersicht der Wochenstunden zu geben. Die den Schulen in diefen Cagen zugehenden heftchen "Das Auslanddeutschtum im Cehrplan" find allen Lehrfräften auszuhändigen.

Ciegenhof, den 19. Upril 1927.

Der Rreisschulrat. Weidemann.

Formularverlag.

folgende formulare find fertiggestellt und am Lager:

Ubt. G. Ar. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.

- 2. Bescheinigung über die Einladung gur Gemeindesitung. 3. Beglaubigte Abschrift des Protofolls einer Gemeindes
- Seststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.

des Unterstützungswohnsitzes Ubt. G Ar. 6. Unfrage über die Aufenthaltsverhältniffe eines Bilfs=

6a. Rechnungen für auswärtige Urmenverbande. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.

- 7. Bekanntmachung über die Urt der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Unberaumung des Berpachtungstermins.
- 8. Jagdpachtbedingungen. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.

- 10. Jagopachtvertrag. 11. Untrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunter-
- 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose 13. Untrag auf Kleinrentnerunterstützung.

14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner

15. Kreishundesteuerliften.

16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindes

17. Mahnzettel.

18. Beffentliche Steuermahnung. 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Bornahme einer Zwangsvollstredung.

20. Pfändungsbefehl.

- 21. Zustellungsurfunde. 22. Pfändungsprotofoll
- 23. Pfändungsprotofoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch. 24. Dersteierungsprotofoll.

- 25. Zahlungsverbot. 26. Neberweisungsbeschluß.
- 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Uberweisungsbeschluffes an den Schuldner.
- 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zu-ftellungstag des Jahlungsverbotes.
- 28.a Ubschrift des Sahlungsverbotes an den Gläubiger.

29. Dorläufiges Sahlungsverbot.

29a. Ubschrift des vorläufigen Sahlungsverbotes an den Schuldner.

30. Melderegifter.

- 31. Ubmeldeschein.
- 32 Unmeldeschein.
- 32aZuzugsmeldung.
- 32b fortzugsmeloung.
- 32c fremdenmeldezettel. 33. Doranschlag der Gemeinde.
- 34. Beglaubigte Ubschrift über die Bohe der Kommunalfteuerzuschläge.

Ubt. A Mr. 1. Untrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.

2. Chefähigkeitszeugnis.

3. Zeugnis zur Erlangung des Urmenrechts.

- 4. Amtliche Nachrichten jur Aufnahme eines Geistes-franken usw. in eine Unstalt.
- 5. Arztliche Nachrichten über einen Beiftesfranten uim. 6. Untrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Untragsteller des Wander-
- gewerbescheines.
- 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- 9. Behördliche Bescheinigung über den Untragfteller.
- 10. Katafterblatt für die gewerbliche Unlage.

Meu hinzugekommen:

Abt. A. Ar. 11. Führungsattest. 12. Strafverfügung.

- 13. Derantwortliche Dernehmung.
- 14. Genehmigung zur Deranstaltung einer Cangluftbarteit.

für Schiedsmänner:

Ubt. Schiedsm. Mr. 1. Dorladung für den Kläger.

2. Dorladung für den Derklagten.

3. Utteft.

Die Berren Umts= und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Ubteilung und Mummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Rontobücher

empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

in allen Korrespondenzen u. Einfäufen bei den Inserenten diefer Zeitung auf die Unzeige in der Meuteicher Zeitung ausdrücklich Bezug.

Das Einbinden

Kassen-Büchern, Zeitschriften, senschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter

Amtsblätter

Schulblätter

Gesetzsammlungen

usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert Neuteich.

ım neuen Gdyuljahr

Schiefertafeln, alle Arten Schreibhefte, Rechenbücher von Bidder, Heimatfibeln (bunt) Lesebuch Haus u. Heimat (Lesebuch für das zweite Grundschuljahr) LesebuchMeinHeimatland Mein Vaterland R. Pech, Neuteich.

Möbelhaus H. Hahlweg,

Neuteich, Mierauerstrasse 37

liefert

Möbel

vom einfachsten bis zum elegantesten Stück.

Eigene Werkstätten

Kein Zwischenhandel.

Besichtigung jederzeit ohne Kaufzwang.

Fabrik Vandsburg, Pommerell., Filiale Zempelburg.

Elektrolux Der

Staubsauger.

In Monatsraten v. 20 G erhältlich.

Danzig, Töpfergasse 23-24.

Fernspr. 26546.

000000000

Zum Beginn des

Neuen Schuljahres billige Angebote

Shreib= und Zeichen= Materialien aller Art.

Aufgabenhefte
Diarien
Seft= u. Bücherbezüge
Etikette, Löschblätter
Federkästen, Griffel
Federhalter, Schreib=
federn, Lineale
Radiergummi
Bleistifte
Blaustifte,

Tajdkasten i. 7u. 12Farb.

Ausziehtusche
Fixativ und Sprigen
Fixat

R. Pech, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetztick geschütztes Biehreinigungspulver

ist nach glänzenden Unerfennungen vieler tausender angeselsener Landwirte n. Cierärzte das

wirksamste Ungeziesermittel bei allen Haustieren! Reine Waschungen! Beine Erkältungen mehr. Niederlage Neuteich bei herrn Urthur Toews.